



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. November 2024

Nummer 45

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>349</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>352</b>
233 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für den Brüggelbach, den Spillenbach und den Holzbach im Bereich der Stadt Warendorf	349	234 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO	352

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2024 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2024, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2025 ist am Freitag, dem 10. Januar 2025.

Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2025, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **233 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für den Brüggelbach, den Spillenbach und den Holzbach im Bereich der Stadt Warendorf**

#### **Überschwemmungsgebietsverordnung „Brüggelbach, Spillenbach, Holzbach“**

Aufgrund

- der §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) und

- der §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Brüggelbaches, des Spillenbaches und des Holzbaches wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen für den Brüggelbach von der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mussenbaches (km 0+170 GSK3C) bis östlich des Gewerbegebietes Freckenhorst-Ost (km 6+220 GSK3C), den Spillenbach von der Mündung in den Brüggelbach bis km 1+410 (GSK3C) und den Holzbach von der Beelener Straße an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems (km 0+100 GSK3C) bis süd-östlich des Gewerbe-

gebietes Warendorf-Kamp (km 2+550 GSK3C), die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 sowie in den ausgelegten Lageplänen (ein Übersichtslageplan im Maßstab 1:15.000 und 2 Lagepläne im Maßstab 1:5.000) dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:
1. Stadt Warendorf,
  2. Kreis Warendorf als Untere Wasserbehörde,
  3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde.
- (2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)),
  2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ ([www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)),
  3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ ([www.uesg.nrw.de/index.html?bezreg=muenster](http://www.uesg.nrw.de/index.html?bezreg=muenster)).

## § 3

### Gebote und Verbote

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 78 ff. WHG) und Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 WHG, § 123 LWG NRW). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des LWG NRW (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Ge- und Verbote.

## § 5

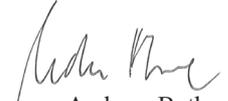
### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Die Verordnung der Festsetzung des preußischen Überschwemmungsgebietes aus dem Jahr 1911 für den Brüggelbach wird aufgehoben.

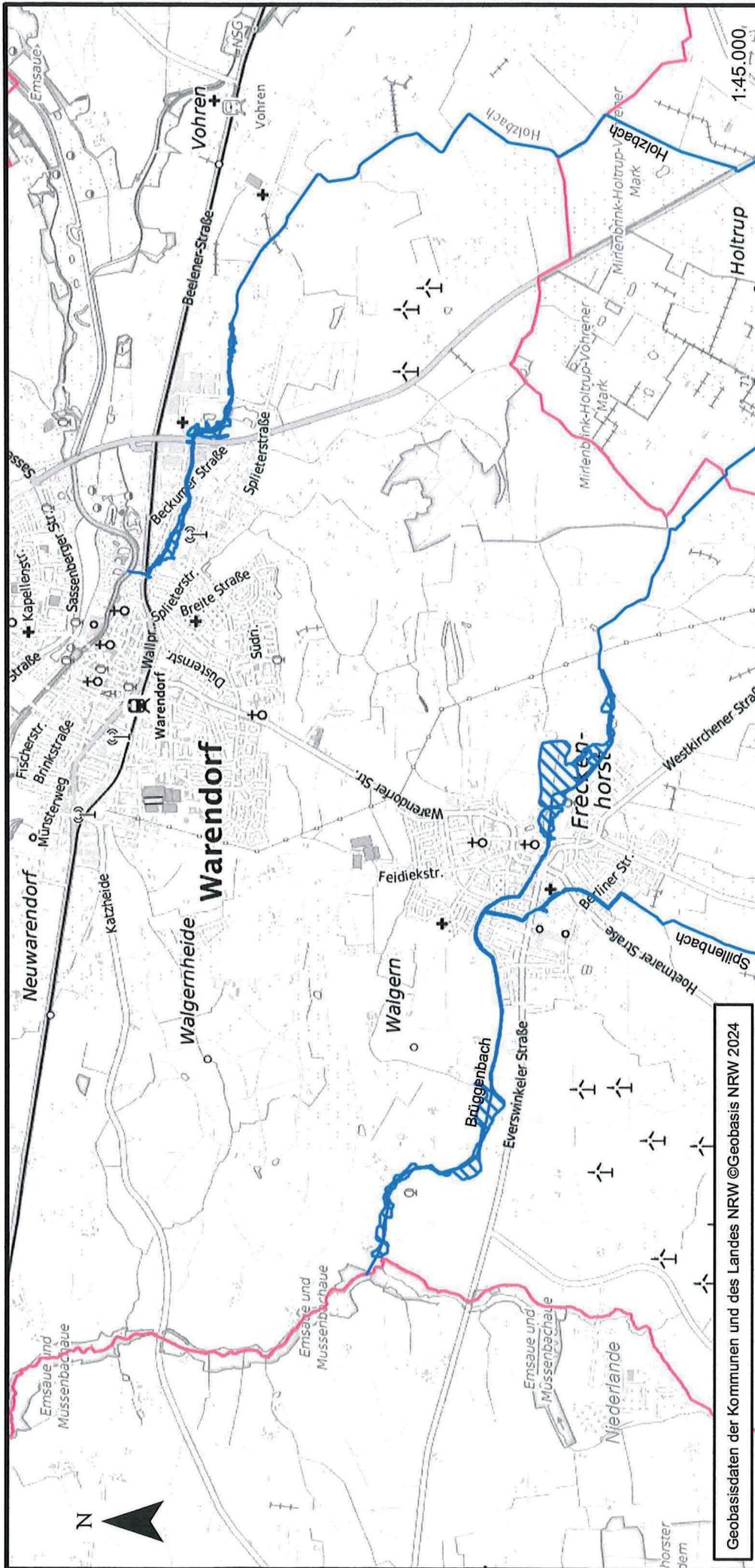
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlöscht die vorläufige Sicherung vom 31.08.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34 für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.2012.

Münster, am 27. 8. 2024

Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde  
Az. 54.09.07.01-012



Andreas Bothe  
Regierungspräsident



Münster, den 27.08.2024  
 Bezirksregierung Münster  
 Obere Wasserbehörde  
 Az. 54.09.07.01-012

*Andreas Bothe*  
 Andreas Bothe

## Überschwemmungsgebiet Brüggelbach, Spillenbach und Holzbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Gewässer  
 Brüggelbach, Spillenbach und Holzbach  
 (Kreis Warendorf, Stadt Warendorf)

- Legende:**
-  Gewässerachse
  -  Überschwemmungsgebiet
  -  Gemeinden

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2024

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****234 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO**

Die Verbandsversammlung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO hat in ihrer Sitzung am 26.01.2024 folgenden Beschluss gefasst:

*Die Verbandsversammlung*

- stellt den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 32.940.516,38 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 126.107,74 € fest,
- erteilt der Geschäftsführung und dem Vorstand der EUREGIO für den Jahresabschluss 2022 Entlastung,
- beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 126.107,74 € mit einem Betrag in Höhe von 42.035,91 € der Ausgleichsrücklage und mit einem Betrag in Höhe von 84.071,83 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde von der Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld angeschlossen und gegenüber der Verbandsversammlung erklärt, dass seine Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und er den Jahresabschluss 2022 sowie den zugehörigen Lagebericht billigt.

Nach Feststellung durch die Verbandsversammlung wurde der Jahresabschluss nebst Anlagen der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

**AKTIVA**

Anlagevermögen	198.013,00 €
Umlaufvermögen	32.719.666,28 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	22.837,10 €
	<u>32.940.516,38 €</u>

**PASSIVA**

Eigenkapital	2.649.560,50 €
Rückstellungen	331.696,30 €
Verbindlichkeiten	29.675.206,08 €
Passive Rechnungsabgrenzung	284.053,50 €
	<u>32.940.516,38 €</u>

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 18 (1) GkG nicht erforderlich.

Gronau, 30.10.2024

Joris Bengevoord  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 352







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster